

Landesbibliothek Oldenburg

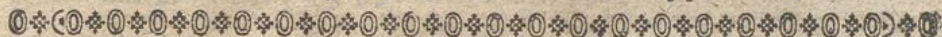
Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

2.11.1772 (No. 45)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972788](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972788)

Montag, den 2. November 1772.



Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. Fügen hiermit jedermännlich zu wissen: Nachdem ein unterm 23ten April, dieses Jahrs, erlassenes kaiserliches Patent, wodurch die Reichs-Constitution vom 16ten August 1731, wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche, aufs neue eingeschärft, und in verschiedenen Punkten noch weiter, als bereits in No. 1765 geschehen, ausgedehnet, bey Uns eingeliefert worden, welches folgendermassen lautet:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien 2c. Erzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gesürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Kührfürsten, Fürsten, geistl. und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landodgten, Hauptleuten, Vögden, Bögden, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorfommen wird, Unsern Freund, Vetter, und Heimlichen Willen, kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Edden Edden, Und. Und. Edden Edden und Euch hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Kührfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung gezeimend angefochet worden, was massen der um Abstellung verschiedener in Handwerksachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahr 1731 errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene kaiserliche Patente an etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernere gedachten Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebetene kaiserliche Begnehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenden kaiserlichen Commissions-Decreti, ertheilet worden ist: Als sehen, ordnen, und gebieten Wir solchemnach aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß:

Erstlich, obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig forsetzen wollten; zu erstreckenden Strafen, daß nemlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkänntnis wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermännlich für Handwerks untüchtig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechen und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestraft, und publica auctoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissenschaftlich, hindangeseher berührter thuen kund gethaner obrigkeitlichen Er-

Känntniß, für tüchtig und Handwerks fähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweytens, die an vielen Orten fortbauende Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgehilfen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseeligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit den grösseren Häufen zu ziehen, wo nicht gendthigt, doch veranlassen werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgehilfen erscheint, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerksburschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobei den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welchen den Handwerksgehilfen nach Maas derjenigen Lage, so sie künftiger mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaas angedehnen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens, da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsetzung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumalen bey Commercialhandwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorhergehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Die Fortsetzung folgt künftige.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sind der Syndicus Lorenz und der Rathsverwandter Ritter gesonnen, ihre, aus Dietrich Schmeiers Concurß, an sich geldsete, in der Kloster-Mark belegene vier Fück 20 Ruthen Landes, den 11ten Dec. h. a., Nachmittags, um 2 Uhr, zum Sprump, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 7ten Dec. a. c., bey hiesiger königl. Regierung und Oberappellations-Gerichte.

- 2) Arnold Dierksen, zu Wiemstorf, ist gewillet, daß, aus Johann Luers Concurß, geldsete Haus und Hof cum Pertinentiis, und einen Hamm Landes, ohnweit Eidwarden gelegen, den 5ten Dec. a. c., Nachmittags um 2 Uhr, in weyländ Bolke Langen Hause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 1sten Dec. a. c., bey dem königl. Landwärbder Amtsgerichte.

- 3) Nicolaus Johann Claussen, hat seine, im Seefelders Auffendeich belegene, olim Abbdick Niesebiethers Erben Stelle, zu 17 ein halb Fück Landes cum Pertinentiis, an Lher Lientjen verkauft.

Die Angabe ist den 24ten Nov. a. c., bey dem königl. Schweyer Amtsgerichte.

- 4) Rabbe Kläner, zu Bastrup, ist getolltet, ein ihm abgelegenes Feuerhaus nebst dabey befindlichen Hofe und 18 Scheffel Saat Landes, den 26sten Nov. h. a., Vormittags um 10 Uhr, in seinem Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 23sten Nov., beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 5) Henrich Koch, zum Seefeld, ist gesonnen, einige im Harmenhusen Felde belegene Heu- und Weide-Ländereyen, insgleichen die sogenannte Mochrweide, am 3ten December, Vormittags um 10 Uhr, in Johann Ehlers Wirthshause, zum Mdmrichshofe, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 1sten Dec. a. c., beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 6) Wehland Harm Henrich Meyers, zum Barrel, sämtliche Creditores, haben ihre Forderungen, am 24sten Nov. a. c., beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte anzugeben und gehörig zu bescheinigen.
- 7) Wann oberlich resolviert worden, daß künftig für ein Grab, auf St. Nicolai Kirchhof hieselbst, eben soviel, als für eine Grabstelle, auf St. Lambert Kirchhof, bezahlet werden soll: So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg ex Consistorio, den 28sten October 1772.

von Barendorff. L. Gr. von Schmettau. Wolters. von Schreeb. von Berger.

- 8) Wann die Eigenthümer der schadhaften Pfänder, ausser dem Damm Thore, jenseits des blauen Hauses, ihre Pfänder, als: No. 1, 17, 18, 39, 40 und 41, bis hierzu nicht reparieren lassen: So wird denenselben hiermit anbefohlen, nunmehrs innerhalb acht Tagen, die Reparation gehörig verrichten zu lassen; widrigens zu gewärtigen, daß solche, auf ihr Kosten, werde ausgedungen werden.
Decretum Oldenburg in Curia, den 29sten October 1772.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 9) Es sollen am 12ten November, dieses Jahres, 2 bis 300 Stück eichen Bäume, die zum Theil zu Krummholz zu gebrauchen stehen, in der Pastorey-Holzung, zu Wieselriede, öffentlich, meistbietend, verkauft werden. Wer demnach zu kaufen gedenket, kan sich gedachten Tages und Ortes einfinden, die Conditiones vernehmen und bieten.

Wieselriede, den 20sten October 1772.

von Römmer.

- 10) Es sollen zwey alte dannene Scharfen, von der Herrschaftlichen Hartwarder Mühle, am 10ten November a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, auf gedachtem Mühlen-Wärfe, öffentlich, an die Meistbietende verkauft werden. Können sich also Liebhaber daselbst einfinden und kaufen.

Hartwarden, den 27sten October 1772.

Zollner.

Oldenburger Getraide - Preis.

Ditmarscher alter weißer Weizen,	—	125	Rthlr. Louisd'or.
dito rothen	—	115	—
Wurster neuer Weizen,	—	150	—
Getrockneter Rocken,	—	115	—
Neuer Wurster Rocken,	—	114	—
Wurster Wintergärste,	—	72	—
— Sommergärste,	—	69	—
Butsjad. Wintergärste,	—	68	—
— Sommergärste,	—	66	—
— weißer Haber,	—	36	—
— schwarzer Haber,	—	—	—
Wurster Bohnen,	—	100	—
Butsjad.	—	84	—
Weisse Erbsen,	—	—	—

J. D. Olde.

